



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Raffael Biner Ramchan
Projektleiter Verkehrstechnik
+41 31 635 53 11
raffael.biner@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Einwohnergemeinde Kirchberg
Solothurnstrasse 2
3422 Kirchberg

21. März 2025

4016-25; Zustimmungsverfügung für Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 Abs. 2 Strassenverordnung

Ihre Nachricht vom 7. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

A Ausgangslage

Am 11. November 2024 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Erweiterung

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 4029-21 vom 25. Mai 2021 erlassene Verkehrsmassnahme Begegnungszone Schule wird wie folgt erweitert: Hintergasse Nr. 10 bis Neuhofstrasse und Erlenweg.

B Zustimmung

1. Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zur beantragten Verkehrsmassnahme unter nachstehenden Auflagen.
2. Auflagen
 - a. Die von Ihnen beschlossene Verkehrsmassnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.
3. Gebühr
Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21), das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die kantonale Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) wird folgende Gebühr erhoben:

Verwaltungsgebühr für strassenverkehrsrechtliche Verfügungen gemäss Ziff. 2.1.1 Anhang 8 GebV
für

- Zustimmung zu Verkehrsmassnahmen der Gemeinden CHF 250.00

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an (per E-Mail)

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Emmental (RSTA.Emmental@be.ch)
- Rechnungsführung OIK IV